Neue Zürcher Zeitung

STEUERN

Vorsorgekapital und Unternehmensgründung

Samuel Ramp · Unternehmer können sich grundsätzlich das BVG-Vorsorge-kapital auszahlen lassen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Das Bundesgericht hatte sich kürzlich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine solche Kapitalauszahlung mit der Sondersteuer getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs oder zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz zu besteuern ist (2C_248/2015; 2C_249/2015).

Ein Treuhänder hatte im Jahr 2006 eine Einzelfirma gegründet, behielt aber die bestehende Anstellung bei. Im Jahr 2011 gab er die unselbständige Teilzeittätigkeit auf und war fortan ausschliesslich selbständig erwerbstätig. Im gleichen Jahr liess er sich von der Vorsorgeeinrichtung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit das Vorsorgekapital auszahlen.

Das Steueramt erfasste die Kapitalauszahlung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz, da der Treuhänder nicht nachweisen konnte, dass das Vorsorgekapital in den Betrieb investiert worden war. Der Treuhänder habe damit vielmehr Lebenshaltungskosten bestritten sowie private Schulden zurückgezahlt. Zudem sei die steuerlich privilegierte Erfassung der Kapitalleistung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit von vornherein nicht möglich, da die Mittel nicht der Vorsorge dienten.

Dem entgegnete der Treuhänder, dass die privilegierte Sondersteuer lediglich die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und das Fehlen eines BVG-Versicherungsobligatoriums voraussetze.

Das Bundesgericht entschied, dass die Mittelverwendung nicht entscheidend für eine privilegierte Besteuerung sei. Ratio legis sei die finanzielle Unterstützung beim Aufbau einer Unternehmung; dies als Ausnahme vom Grundsatz, laut dem Vorsorgekapitalien der Altersvorsorge dienen sollen. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass Unternehmer selber für den Aufbau einer ausreichenden Altersvorsorge besorgt seien, weshalb es keiner obligatorischen beruflichen Vorsorge mehr bedürfe. Ausserdem bestehe keine rechtliche Verpflichtung zur Investition des ausbezahlten Vorsorgekapitals in das Geschäftsvermögen. Ein Zwang zur Investition in das Geschäftsvermögen sei nicht zweckmässig, da Vorsorgekapital unter Umständen als Kompensation für das weggefallene Arbeitseinkommen vorerst für den Lebensunterhalt herangezogen werden müsse oder nur wenige Betriebsmittel für die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erforderlich seien.

Der Entscheid ist zu begrüssen, da er Jungunternehmer nicht unnötig belastet. Ein Bezug von Vorsorgekapital ist jedoch nicht möglich, wenn der Unternehmer für den Schritt in die Selbständigkeit eine Kapitalgesellschaft gründet.

Samuel Ramp, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte Froriep, Zürich.